

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.11.2012

Geschäftszeichen:

II 47-1.154.30-164/08

Zulassungsnummer:

Z-154.30-29

Geltungsdauer

vom: **29. November 2012**

bis: **29. November 2017**

Antragsteller:

sbs Sportböden-Systeme GmbH

Benzstraße 3

49076 Osnabrück

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904

"DSB Elastik MST 100 P22"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissions- und Brandverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Sportbodensystems "DSB Elastik MST 100 P22" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Das Sportbodensystem besteht aus einem Oberbelag und einer elastischen Unterkonstruktion. Nachträglich aufgebrachte Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Das Sportbodensystem erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllt das Sportbodensystem die Anforderung an schwerentflammbare Baustoffe (Klasse C_{fi} – s1 nach DIN EN 13501-1³) bei Verwendung auf massiv mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)⁴. Bei Verwendung auf anderen mindestens normalentflammbaren Untergründen erfüllt das Sportbodensystem die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_{fi} nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Sportbodensystem muss den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Das Sportbodensystem wird am Anwendungsort hergestellt und muss den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.2 sowie in der Anlage 2 entsprechen. Es muss grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag mit Versiegelung (siehe 2.1.2)
- einer Knarrschutzfolie (siehe 2.1.3)
- sowie einer elastischen Unterkonstruktion (siehe 2.1.4)

Das Sportbodensystem muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Das Sportbodensystem muss die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C_{fi} – s1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

³ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁴ bzw. auf mineralischen Untergründen der Klassen A1 oder A2 – s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-29

Seite 4 von 8 | 29. November 2012

2.1.2 Oberbelag

Als Oberbelag muss nachfolgender Bodenbelag nach DIN EN 14342⁵ verwendet werden.

Produktname	Art	Dicke	Hersteller
Sportparkett	Massivparkett mit folgenden unbehandelten Hölzern: Eiche, Buche, Esche, Ahorn	22 mm	Holz Reinlein GmbH & Co. KG, Geiselwind

Der Oberbelag muss mit der Oberflächenbeschichtung "BONA Traffic" (Hersteller: Bona AB, Malmö, Schweden) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-157.10-26 mit einer Nassauftragsmenge von maximal 180 g/m² (± 10 %) versiegelt werden.

2.1.3 Knarrfolie

Die Knarrfolie muss aus Polyethylen bestehen und eine Dicke von 0,05 mm bis 0,1 mm aufweisen.

2.1.4 Elastische Unterkonstruktion

Die elastische Unterkonstruktion wird als Doppelschwingträger ausgeführt.

Die einzelnen Komponenten des Doppelschwingträgers sind aus Birkensperrholz gemäß DIN EN 13986 hergestellt und mechanisch miteinander verbunden und verklebt. Für die Verklebung muss der Kleber "Objekt A 3" (Hersteller: Bostik GmbH, Borgholzhausen) verwendet werden (siehe Abschnitt 2.1.4). Der Doppelschwingträger wird wie folgt ausgeführt:

	Komponente	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller
1	Blindboden	unbehandelte Fichte-/Tanne-Vollholzbretter	1500-5400 x 75	18	450	Holz-Speckmann GmbH & Co. KG, Halle oder HBV Holz- und Baustoffvertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven
2	Oberer Schwingträger	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	2500 x 80	18	450	
3	Zwischenlager		80 x 30	9	710	
4	Unterer Schwingträger		290 x 70	12	710	
5	Auflager		100 x 50	9	710	

Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

2.1.5 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.4 aufgeführten Komponenten bzw. Bauprodukten muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

⁵ DIN EN 14342:2008-09

Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342: 2005 + A1:2008

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.4 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemein

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

2.2.3.2 Kennzeichnung des Oberbelags

Der Bodenbelag nach Abschnitt 2.1.2, seine Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14342 gekennzeichnet werden.

2.2.3.3 Kennzeichnung des Klebers

Der Kleber "Objekt A 3" nach Abschnitt 2.1.4, seine Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des Klebers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-29"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DSB Elastik MST 100 P22*"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für den Kleber

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebers "Objekt A 3" nach Abschnitt 2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "*DSB Elastik MST 100 P22*" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den Oberbelag und den Kleber

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle des Oberbelags sind die Anforderungen der DIN EN 14342 zu beachten.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-29

Seite 7 von 8 | 29. November 2012

Die Sportbodensysteme "DSB Elastik MST 100 P22" müssen aus den folgenden Produkten unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden:

Komponente (Bauprodukt)	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Oberbelag		
Gemäß Abschnitt 2.1.2	Der Oberbelag wird auf den Blindboden verdeckt geklammert.	22 mm
Knarrschutz		
Polyethylenfolie gemäß Abschnitt 2.1.3		0,05 mm bis 0,1 mm
Elastische Unterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.4		
Blindboden	Mit lichten Abstand von 170 mm auf oberen Schwingträger zu verschrauben.	18 mm
Oberer Schwingträger, Zwischenlager, Unterer Schwingträger, Auflager	Abstand der Federbretter untereinander: 500 mm. Die Befestigung mit dem Zwischenlager erfolgt durch Verklebung mit dem Kleber "Objekt A3" (gemäß Abschnitt 2.1.4). Das System, bestehend aus Zwischenlager, unterem Schwingträger und Auflager, wird in einem lichten Abstand von 500 mm (Mitte-Mitte) unter den oberen Schwingträger angebracht. Die Komponenten untereinander werden geklammert oder mit dem Kleber "Objekt A3" verklebt.	18 mm 9 mm 12 mm 9 mm
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %		

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶, Abschnitt 6.2, oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen. Für weitergehende Anforderungen, die aus der Brandverhaltensklassifizierung des Sportbodensystems resultieren, ist Abschnitt 1 zu beachten.

Bei Ausführung des schwerentflammbaren Sportbodensystems sind in den konstruktionsbedingten Hohlräumen zwischen dem Blindboden und dem massiv mineralischen Untergrund ggf. zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich, wenn darin brennbare Leitungen verlegt werden.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

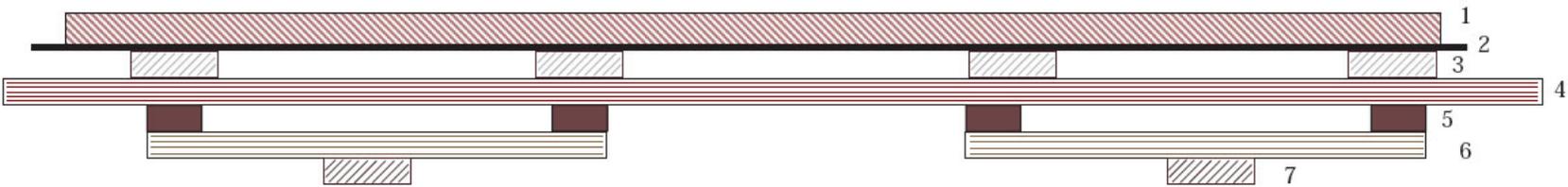
Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

⁶ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DSB ELASTIK MST 100 P 22



Nr.	Komponenten bzw. Bauprodukt	Dicke [mm]
1	Massivparkett	22
2	PE-Folie	0,1
3	Blindboden Fichte/Tanne	18
4	Oberer Schwingträger Sperrholz	18
5	Zwischenlager Birkensperrholz	9
6	Unterer Schwingträger Sperrholz	12
7	Auflager Birkensperrholz	9

Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"DSB Elastik MST 100 P22"

Schematische Darstellung

Anlage 1

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem
"[Produktname des Einzelsystems]"
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
[abZ-Nr.] "[Zulassungsgegenstand]"
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....
.....
.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus:

.....
.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen
mit Anschrift des ausführenden
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-154.30-29

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DSB Elastik MST 100 P22"	Anlage 2
Übereinstimmungsbestätigung	